

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Thalmassing folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten, die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit und die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten

§ 1

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Tafeln nur an den von der Gemeinde Thalmassing zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden oder wenn die Gemeinde Thalmassing eine sonstige Genehmigung zum Anbringen erteilt hat. Pro Anschlagtafel ist nur ein Plakat je Veranstaltung zugelassen. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Die Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten sowie die Werbung in Verbindung mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 3

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Die örtlichen Gemeindenachrichten dienen vorrangig der Bekanntgabe von Informationen der örtlichen Institutionen. Berichte und Veranstaltungsanzeigen der Vereine sind jeweils bis zu ½ Seite kostenfrei. Politische Wahlwerbung ist nicht zugelassen.

§ 6

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 in der Öffentlichkeit Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagflächen oder ohne sonstige Genehmigung anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.